

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Stadtrat	Datum:	19.01.2021
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	11140-15 JM
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-3231/20/15-174
Sitzungsdatum:	16.12.2020	Niederschrift:	15/SR/068

2. Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

In § 13 der Hauptsatzung der Stadt Hillesheim wird die Aufwandsentschädigung der Beigeordneten geregelt. Die aktuelle Regelung soll um nachfolgende Punkte ergänzt werden:

- Für Besprechungen der Stadtbürgermeisterin mit den Beigeordneten sowie ggf. der Fraktionsvorsitzenden soll ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- Eine finanzielle Entschädigung für die 2. und den 3. Beigeordneten soll erfolgen, sofern diese in Vertretung der Stadtbürgermeisterin an Ausschusssitzungen oder Besprechungen auf VG-Ebene teilnehmen.
- Sofern die Vertretung der Stadtbürgermeisterin durch einen Beigeordneten mehr als 5 Stunden andauert, soll die Aufwandsentschädigung hierfür 1/30 des Monatsbetrages der Stadtbürgermeisterin zustehenden Aufwandentschädigung betragen.

Der geänderte „§ 13 – Aufwandsentschädigung der Beigeordneten“ ist der Anlage zur Niederschrift beigefügt.

Sonderinteresse nach § 22 GemO:

Beigeordnete Heike Plein, welche weiterhin das Stadtratsmandat innehat, nimmt gemäß den Regelungen des § 22 GemO nicht beratend und entscheiden teil und rückt vom Ratstisch ab.

Beschluss:

Der Stadtrat Hillesheim stimmt der 2. Änderung der Hauptsatzung in der vorgelegten Form zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Sonderinteresse: 1



1. Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Hillesheim
vom 26.08.2020

§ 13

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete mit Geschäftsbereich erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Absatz 2 KomAEVO. Sie beträgt 30 v.H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomA-EVO. Erfolgt die Vertretung für die Dauer eines vollen Monats, erhält der/die Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des/der Stadtbürgermeister/in.

(2) Der Beigeordnete, der keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhält, erhält für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages der der Stadtbürgermeisterin zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als von einem vollen Tag, so erhält er die Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes. Dies gilt auch für die Vertretung der Stadtbürgermeisterin an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, sofern der Beigeordnete von dort keine Entschädigung erhält. Satz 2 gilt entsprechend für Besprechungen nach § 69 Absatz 4 GemO.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 7 Absatz 5 und § 12 Absatz 3 gelten entsprechend.



2. Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Hillesheim
vom _____

§ 13

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete mit Geschäftsbereich erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Absatz 2 KomAEVO. Sie beträgt 30 v.H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomA-EVO. Erfolgt die Vertretung für die Dauer eines vollen Monats, erhält der/die Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des/der Stadtbürgermeister/in.

(2) Der/Die Beigeordnete, die keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhält, erhält für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages der der Stadtbürgermeisterin zustehenden Aufwandsentschädigung. **Diese Regelung gilt ab 5 Stunden der Vertretung.** Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes, so erhält er/sie die Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes. Dies gilt auch für die Vertretung des/der Stadtbürgermeister/in an **Besprechungen und Sitzungen auf der Verbandsgemeindeebene**, sofern der/die Beigeordnete von dort keine Entschädigung erhält. Satz 2 gilt entsprechend für Besprechungen nach § 69 Absatz 4 GemO.

(3) Für die nach § 50 Abs. 7 GemO vorgesehenen Besprechungen des/der Stadtbürgermeister/in mit den Beigeordneten wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro gewährt. Soweit Fraktionsvorsitzende an diesen Besprechungen teilnehmen, gilt für sie die gleiche Regelung.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5) § 7 Absatz 5 und § 12 Absatz 3 gelten entsprechend.